

Position des BBB - Bundesverband der Träger beruflicher Bildung - zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

1. Der BBB unterstützt das Anliegen der Bundesregierung, die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu straffen und die Reform anhand der Kriterien (mehr Dezentralität, höhere Flexibilität, größere Individualität, höhere Qualität, mehr Transparenz) zu orientieren.
Aufgrund der Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen, die teilweise seit Jahrzehnten im gesamten Bundesgebiet unternehmerisch arbeiten, möchten wir zu den Kriterien vorab einige grundlegende Hinweise und Anregungen geben:
 - Die Grundsätze der Dezentralität, höheren Flexibilität, größeren Individualität lassen sich dann besonders gut verwirklichen, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur, der Jobcenter und der Optionskommunen durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen hierauf entsprechend vorbereitet werden. Die Qualität der Mitarbeiter ist der entscheidende Baustein, dass diese Reform entsprechend gelebt und ausgefüllt wird.
 - Die Grundsätze der höheren Effizienz bzw. der gesteigerten Wirtschaftlichkeit dürfen nicht gleichgesetzt werden mit der Annahme, dass der niedrigste Preis, der angeboten wird, auch das wirtschaftlichste Angebot widerspiegelt. Die zu recht durch diesen Gesetzentwurf nochmals ausdrücklich erwähnte Qualität hat aber auch ihren Preis.
 - Grundsätzlich ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt das Ziel jeglicher Arbeitsmarktpolitik; dieses unterstützt der BBB ausdrücklich. Allerdings darf die Wirkungsorientierung einer Maßnahme nicht auf die Frage der Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung reduziert werden, denn gerade bei Langzeitarbeitslosen im SGB II-Bereich müssen häufig die Ansätze der Aktivierung, der Motivation, der Stabilisierung vorgeschaltet werden, um sie überhaupt mittelfristig an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Die Zielsetzungen, wie sie im neuen § 45 Abs. 1 formuliert sind, werden vom BBB ausdrücklich unterstützt.
 - Der BBB geht davon aus, dass die Umsatzsteuerproblematik, die die letzte Arbeitsmarktreform besonders negativ belastet hat, bei dieser Reform im Vorwege geklärt ist; das gilt insbesondere für das vorgesehene Gutscheinvfahren nach § 45 Abs. 4. Es muss sichergestellt werden, dass der Aktivierungsgutschein umsatzsteuerbefreit ist.
2. Der BBB ist in großer Sorge, dass durch die mit dieser Reform direkt und indirekt vorgesehenen Einsparungen in der Größenordnung von mehreren Mrd. Euro pro Jahr kaum noch Handlungsspielräume für eine aktive Arbeitsmarktpolitik im SGB II und SGB III Bereich verbleiben und dadurch die positiven Ziele und Inhalte der Arbeitsmarktreform in den Hintergrund gedrängt werden.
3. Der BBB begrüßt, dass die befristete Regelung für den Vermittlungsgutschein aufgehoben wird.

4. Die vorgesehene 50 %ige Ko-Finanzierung durch Dritte bei der Berufseinstiegsbegleitung birgt die Gefahr in sich, dass mangels Ko-Finanzierung das Instrument leer läuft.
5. Der BBB begrüßt, dass in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auf die Begrenzung der betrieblichen Praktikumsphasen verzichtet wird. Damit kann auf die jeweilige Teilnehmersituation flexibel eingegangen werden.
6. Der BBB begrüßt, dass künftig Auszubildende über abH gefördert werden können, um ein zweites Berufsausbildungsverhältnis abzuschließen.
7. Die Zusammenführung von Eingliederungszuschüssen wie die der beruflichen Weiterbildung gering qualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer mit der Qualifizierungsförderung von Arbeitslosen wird begrüßt.
8. Der BBB unterstützt die Bemühungen in § 45 Abs. 1 der Aktivierung, Motivation, Stabilisierung von Arbeitslosen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen einen besonderen Stellenwert einzuräumen und die Maßnahmen bei Bedarf auch längerfristig auszurichten. Die Umsetzung des Aktivierungs- und des Vermittlungsgutscheins sowie die Festsetzung der bundesdurchschnittlichen Kostensätze für den Aktivierungsgutschein bedürfen noch einer näheren Klärung.
9. Einer Klärung bedarf es auch, ob die Beauftragung von Trägern nach § 45 Abs. 5 auch die freihändige Vergabe einschließt. Dieses muss entsprechend der Regeln des Vergaberechts im Einzelfall möglich sein.
10. Der BBB begrüßt, dass im Rahmen einer Berufsvorbereitungsmaßnahme förderbedürftige junge Menschen ohne Schulabschluss den Hauptschulabschluss nachholen können. Der BBB weist allerdings darauf hin, dass bei der zeitlichen Befristung der Berufsvorbereitungsmaßnahme dieses nur den wirklich leistungsstarken Jugendlichen gelingen wird. Für die anderen Jugendlichen fehlt ein entsprechendes Instrument im SGB III, es sei denn, dass für diese Jugendlichen § 81 Abs. 3 entsprechend zur Anwendung kommen kann.
11. Der BBB ist der Auffassung, dass bei der Novellierung des § 181 Abs. 4 die Möglichkeit eröffnet werden sollte, dass auch Dritte bzw. private Dritte die Finanzierung des dritten Jahres bei nicht verkürzbaren Ausbildungen übernehmen können, um hierdurch eine dreijährige Umschulung z. B. im Altenpflegebereich zu ermöglichen. Es sollte von daher gesetzgeberisch die Möglichkeit eröffnet werden, über landesrechtliche Regelungen die Finanzierung des dritten Jahres durch Dritte vorzusehen.
12. Der Wegfall von ABM-Maßnahmen wird mangels geringer Arbeitsmarkteffekte durch den BBB begrüßt.
13. Kritisch sieht der BBB, dass bei Arbeitsgelegenheiten nach 16 d zu den Elementen der Zusätzlichkeit und des Öffentlichen Interesses nun auch die Forderung nach Wettbewerbsneutralität hinzukommt. Hierdurch entsteht die Gefahr, dass Arbeitsgelegenheiten aufgrund dieses zusätzlichen Kriteriums nur noch in sehr begrenztem Umfang gefunden werden können.
14. Sehr Problematisch ist aus Sicht des BBB die Neufassung des § 16 e in Abs. 1. Hier werden jetzt als Voraussetzung für den Lohnkostenzuschuss die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität gefordert. Da der § 16 e auf die tatsächliche Arbeitswelt abzielt und der Arbeitslose durch seine Tätigkeit mindestens 25 % seiner Kosten verdienen muss, steht das nicht im Einklang zu den o.a. Kriterien. Bei dieser Ausgestaltung wird der § 16 e „ins Leere laufen“; von daher sollten die zuvor genannten Kriterien beim § 16 e entfallen.
15. Die Flexibilisierung des § 16 f wird vom BBB ausdrücklich begrüßt.